

Fürs Klima vor Gericht

Klage gegen das klimaschädliche Pestizid
Sulfurylfluorid

21. Oktober 2025

Hauke Doerk, Umweltinstitut München

Das Umweltinstitut

- Gegründet 1986 nach der Reaktorkatastrophe in Tschernobyl von Anti-Atom-Aktivist:innen und Wissenschaftler:innen der TU München
- Mittlerweile 28 Beschäftigte in den Fachbereichen **Klimapolitik, Agrarpolitik, (+Handelspolitik)**
- Messungen, fachliche Arbeit, Lobbyarbeit, Mobilisierung, Klagen
- Vision: 100 Prozent Ökolandbau ohne Pestizide und Massentierhaltung, Energieversorgung aus 100 Prozent erneuerbaren Energien



Was zeichnet uns aus?

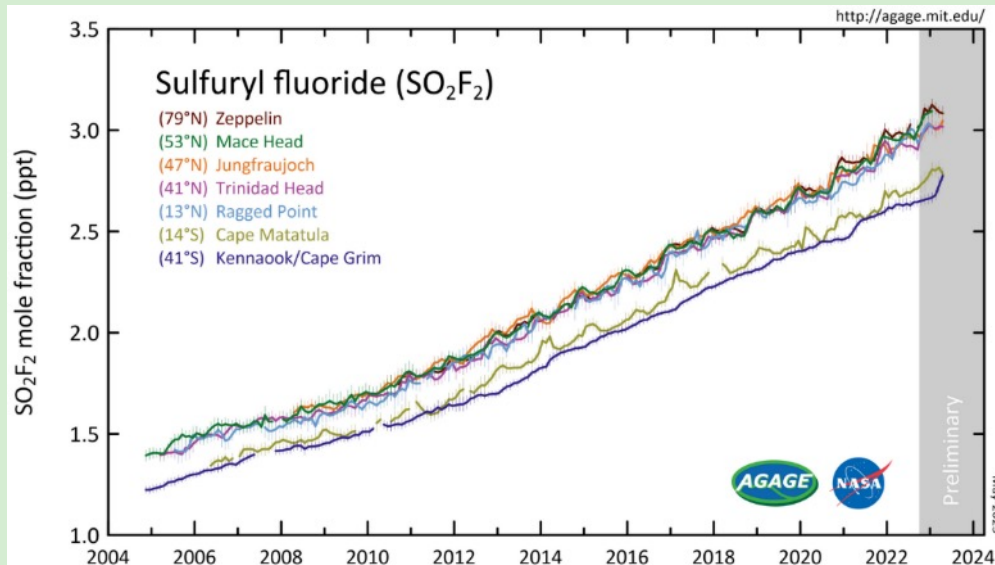
- **Unabhängig** – von Parteien und Unternehmen:
Über 12.000 Fördermitglieder tragen unsere Arbeit
- **Kritisch:** wir messen nach, analysieren Zulassungsverfahren, legen uns mit den Mächtigen an
- **Engagiert:** zahlreiche Angebote für Ehrenamtliche, Mitmach-Möglichkeiten, Beratung



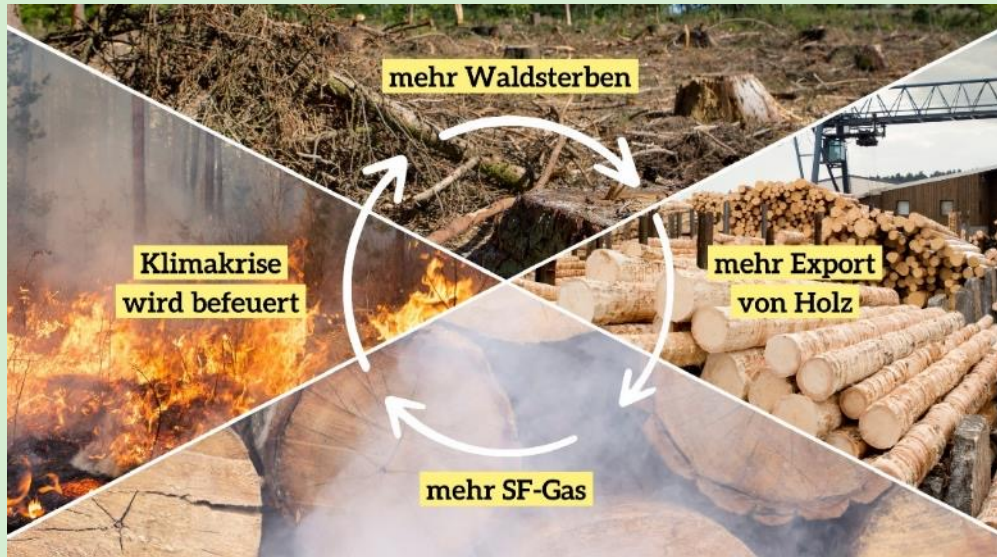


Sulfurylfluorid –was ist das?

- Sulfurylfluorid (SF) ist ein Gas, das als Pestizid und Biozid gegen diverse Insekten eingesetzt wird
- SF wirkt **7500-Mal klimaschädlicher als CO₂** (in 20 Jahren, 4600-Mal in 100 Jahren)
- Hauptsächlich **Begasung von Holzstämmen** vor dem Export, weitere Anwendungen auf Vorratsräume, Getreide, Nüssen und Trockenfrüchten, Maschinen
- SF hat seit 2005 das ozonschädliche Methylbromid ersetzt, welches in der EU verboten ist
- **SF-Konzentration in der Atmosphäre hat sich seit 2005 verdoppelt.** Der Beitrag Europas wird auf 10% geschätzt.



SF-Emissionen nehmen zu



- Allein im Hamburger Hafen werden 100-200 Tonnen SF jährlich eingesetzt, 2010 waren es noch 10 Tonnen.
- Der Klimaschaden (in ganz D) entspricht den **Emissionen einer Stadt mit 250.000 Einwohner:innen**, das sind rund 0,3 % der Emissionen in Deutschland.
- Vermutlich noch höherer SF-Einsatz in anderen EU-Häfen
- Durch SF-Begasung von Holz ist der Klimaschaden größer als im Holz gespeichertes CO₂
-> **es wäre klimaschonender, das Holz ungenutzt zu verbrennen**
- **Alternative Methoden** nicht angewandt (Kosten, Aufwand)
 - Alternatives Gas (e.g. Phosphan, EDN)
 - Unterwasserlagerung (90 Tage)
 - Hitze
 - CO₂ / N₂
 - Druckexpansion
- Deutschland betreibt Forschung zur Wirksamkeit von Alternativen



Regulierung greift nicht



- SF spielt in **internationaler Klimapolitik** keine Rolle. Deutschland berichtet SF-Emissionen lediglich auf freiwilliger Basis
- **Emissionsbepreisung (ETS)** wenig aussichtsreich, da Regulierung in F-Gase Verordnung vorliegt
- **SF-Emissionen sind grundsätzlich bereits verboten** (TA Luft, F-Gase-Verordnung), **ABER:**
 - Nur, wenn Emissionsverhinderung **technisch und wirtschaftlich** machbar ist
 - Filteranlagen gibt es nicht, und sie werden immer teurer sein, als das Gas einfach in die Atmosphäre zu blasen
- Gegen die **EU-Zulassung** für den Wirkstoff braucht es Neubewertung durch die EFSA oder (fehlende) qualifizierte Mehrheit im SCoPAFF-Ausschuss.
Dickes Brett.



Die Politik bewegt sich zu langsam



Kampagne des Umweltinstituts

- **2023: Technische Verlängerung** für den Wirkstoff in der EU
- **Email-Aktion/Petition, offene Briefe, Container-Aktion in Berlin**
-> Enthaltung von D im EU-Ausschuss, keine praktischen Auswirkungen, Entscheidung über EU-Zulassung auf 2026 vertagt
- **2024: Offene Briefe, Lobbyarbeit** beim Landwirtschaftsministerium in Deutschland
-> ungeprüfte Verlängerung des SF-haltigen Mittels ProFume durch BVL
- Winter 2024: **Juristischer Weg** im Bündnis Umweltinstitut / Deutsche Umwelthilfe / Protect the Planet
+ RA Dr. C. Douhaire (Geulen & Klinger)
- Finanzierung ~50.000 €: Stiftungen (Gekko, GLS) + Eigenmittel (Spenden / FöMis)



Vor Gericht gegen Sulfurylfluorid



- **Dezember 2024** Antrag auf Versagung oder (hilfsweise) Änderung der Zulassung beim BVL:
- **März 2025:** Klage: 1. Instanz: VG Braunschweig (BVL Sitz ist in Braunschweig)
 - 2. Instanz: Obergerverwaltungsgericht Lüneburg
 - 3. Instanz Bundesverwaltungsgericht

(Zwischen) Erfolge:

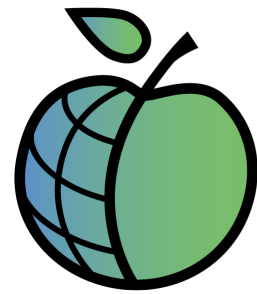
- Einsicht in Akten
- Umfangreiche Schriftsätze vor dem Gericht: Klägerin, Douglas Chemicals, BVL
- Interne Debatten in den Behörden angestoßen: Wer soll Klima in Pestizidzulassungen berücksichtigen? BVL? UBA?
- November 25: evtl. Anwendungsvorschriften verschärft

Aussichten:

- Klage (1.Instanz) kostet rund 50.000 € vs. ca 2500 kt CO₂e (Einsparung pro Jahr!)
sehr effizienter „Emissionspreis“: 0,02 €/t
- Statt Verbot könnte auch Reduktion der Emissionen Folge der Klage sein



Danke, ich freue mich über die Diskussion!



**Umweltinstitut
München e.V.**



Vor Gericht gegen Sulfurylfluorid



Juristischer Hebel

- März 2025: Klage gegen das BVL
Bündnis: Umweltinstitut, Deutsche Umwelthilfe, Protect the Planet
- Hauptantrag: Verpflichtungsklage auf Widerruf der Zulassung für SF-Produkt „ProFume“ gemäß Art. 44 VERORDNUNG (EG) Nr. 1107/2009
- Hilfsantrag: Verpflichtung zur Festlegung zusätzlicher Risikominderungsmaßnahmen (Emissionssenkung, Einhaltung der F-Gase-Verordnung)
- Wir argumentieren auf der Grundlage der europäischen Pflanzenschutzmittelverordnung und dem europäischen und nationalen Klimaschutzrecht
- Mögliche positive Effekte des Gerichtsprozesses:
 - Sulfurylfluorid wird verboten
 - SF-Zulassung wird mit Einschränkungen versehen (z.B. Abfilterung)
 - F-Gase-Verordnung wird in Deutschland strenger ausgelegt
- Positiv: Präzedenz-Urteile des EuGH für PAN Europe.

Inhalt der Klage

Wir kündigen folgende Klageanträge an, mit denen wir beantragen,

- 1. die Beklagte zu verpflichten, die Zulassung für das Pflanzenschutzmittel „ProFume“ mit der Zulassungsnummer 025395-00 zu widerrufen,
- 2. hilfsweise, den Änderungsbescheid der Beklagten vom 3. September 2024 zur Verlängerung der Zulassung für das Pflanzenschutzmittel „ProFume“ (Az. 200.22100.025395-00/00.36103) aufzuheben,
- 3. weiter hilfsweise zu 2., die Beklagte zu verpflichten, die Erweiterungen der Zulassung des Pflanzenschutzmittels „ProFume“, die
a. mit Bescheid vom 10. Mai 2012 (200.22200.025395-00/02.56371) für das Anwendungsgebiet Insekten- Laubholz/Nadelholz (Anwendungsnr. 025395-00/02-001) und b. mit Bescheid vom 24. April 2012 (200.22200.025395-00/03.56634) für das Anwendungsgebiet Insekten- Laubholz/Nadelholz (Anwendungsnr. 025395-00/03-001) auf der Grundlage von Art. 51 Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 erteilt wurden, zu widerrufen,
- 4. weiter hilfsweise zu 3., die Beklagte zu verpflichten, die Zulassung für das Pflanzenschutzmittel „ProFume“ mit der Zulassungsnummer 025395-00 einschließlich der hierzu erteilten Erweiterungen der Anwendungsgebiete nach Art. 51 Verordnung 1107/2009, dahingehend zu ändern, dass a. eine Nebenbestimmung festgesetzt wird, nach der eine Anwendung von „ProFume“ ohne die Durchführung von Maßnahmen zum Auffangen des Gases, mit denen die Freisetzung in die Atmosphäre nahezu vollständig verhindert werden kann, verboten ist,
- 3 b. hilfsweise zu 4.a., eine Nebenbestimmung festgesetzt wird, welche absolute maximal zulässige Anwendungsmengen festlegt, die sukzessive bis spätestens zum 1. Januar 2028 auf Null reduziert werden, c. hilfsweise zu 4.b. eine andere Nebenbestimmung festgesetzt wird, die in ihrer klimaschützenden Wirkung nicht hinter den unter 4.a. und (hilfsweise) 4.b. genannten Maßnahmen zurückbleibt,
- 5. weiter hilfsweise zu 4., die Beklagte zu verpflichten, den Antrag des Klägers vom 13. Dezember 2024 auf Widerruf der Zulassung für das Pflanzenschutzmittel „ProFume“ mit der Zulassungsnummer 025395-00, einschließlich der hierzu erteilten Erweiterungen der Anwendungsgebiete nach Art. 51 Verordnung 1107/2009, unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts zu bescheiden.
- 6. weiter hilfsweise zu 5., die Beklagte zu verpflichten, den Antrag des Klägers vom 13. Dezember 2024 auf Beschränkung der Zulassung für das Pflanzenschutzmittel „ProFume“ mit der Zulassungsnummer 025395-00 einschließlich der hierzu erteilten Erweiterungen der Anwendungsgebiete nach Art. 51 Verordnung 1107/2009 durch die unter 4.a. und (hilfsweise) 4.b. und (weiter hilfsweise) 4.c. genannten Nebenbestimmungen unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts zu bescheiden.